



## Beitragsordnung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2020)

### Allgemeines

Die Mitgliedsbeiträge sind als wichtigste Einnahmequelle die Existenzgrundlage des Vereins.

Die Beitragszahlung durch jedes Mitglied ist Bedingung für seine Teilnahme am Sportbetrieb.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt satzungsgemäß durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung.

### 1. Beitragspflicht

1.1. Alle Mitglieder der SG „Motor Neptun“ Rostock e. V. sind grundsätzlich beitragspflichtig.

Davon ausgenommen ist der in Ziffer 5 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.

1.2. Es wird unterschieden zwischen:

1.2.1. Erwachsene (ab 18 Jahre)

1.2.2. Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)

1.2.3. Förderer und Gönner

1.3. Kinder und Jugendliche, die im Laufe eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauf folgenden Jahr den nächsthöheren Beitrag zu zahlen.

1.4. Erwachsene, die sich noch in der Schulausbildung befinden, können längstens bis zum 21. Lebensjahr noch als Jugendliche berücksichtigt werden, solange sie sich in der Schulausbildung befinden und dies jährlich nachweisen.

1.5. Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende zahlen den Beitrag für Kinder und Jugendliche. Es ist ein jährlicher Nachweis, bei Studenten pro Semester, vorzulegen.

1.6. Auszubildende und Erwerbslose Erwachsene zahlen den Beitrag für Kinder und Jugendliche. Es ist ein jährlicher Nachweis vorzulegen.

1.7. Förderer und Gönner

Auf Antrag können natürliche oder juristische Personen durch den geschäftsführenden Vorstand zu Förderern und Gönnern werden, wenn:

1.7.1. sie keiner Abteilung angehören oder

1.7.2. sie kein Sportangebot des Vereins in Anspruch nehmen.

## 2. Höhe der Beiträge

2.1. Ab dem 01.01.2020 gelten folgende Beitragssätze:

|                       | Monatsbeitrag | Jahresbeitrag | Erm. Jahresbeitrag <sup>1</sup> |
|-----------------------|---------------|---------------|---------------------------------|
| Erwachsene            | 14,00 EUR     | 168,00 EUR    | 155,00 EUR                      |
| Kinder u. Jugendliche | 10,00 EUR     | 120,00 EUR    | 110,00 EUR                      |
| Förderer und Gönner   | 5,00 EUR      | 60,00 EUR     | -                               |

## 3. Beitragszahlung

3.1 Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus jeweils im ersten Monat des Halbjahres durch Überweisung auf das Vereinskonto oder das Konto der jeweiligen Abteilung zu entrichten. Begründete Ausnahmen sind zulässig und bedürfen der Genehmigung durch Vorstandsbeschluss nach Anzeige durch die Kassenwarte beim Vorstand.

Die Halbjahre eines Geschäftsjahres teilen sich in die Zeiträume Januar bis Juni und Juli bis Dezember auf. Daraus ergeben sich die halbjährlichen Fälligkeitstermine 31. Januar und 31. Juli eines Jahres

3.2 Die Beiträge können monatlich entrichtet werden, wenn sich der/ die Beitragspflichtige mit dem Lastschriftverfahren schriftlich einverstanden erklärt.

3.3 Der ermäßigte Jahresbeitrag aus Ziffer 2.1 wird in voller Höhe bis zum 28. Februar eines jeden Jahres fällig.

3.4 Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß Ziffer 3.1 bis 3.3 zu leisten.

## 4. Austritt

4.1. Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

## 5. Sonderregelungen

5.1. Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren und behält sich die Einführung von Sonderregelungen vor.

5.2. Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter sowie Trainer und Mannschaftsbetreuer sind von der Beitragspflicht entbunden.

5.3 Probemonat

Grundsätzlich ist es möglich, in allen Sportbereichen einen beitragsfreien Probemonat zu absolvieren.

5.4 Mitteilungspflicht

Alle Änderungen der Mitgliedsdaten (Bankverbindung, Name, Adresse, Beitragsklassenwechsel) sind dem Verein unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

<sup>1</sup> Bei Vorauszahlung/ Einzug bis 28. Februar eines jeden Jahres

## **6. Untermietverhältnisse**

Untermietverhältnisse und Entgelte für die Nutzung der Sportanlage Hans-Sachs-Allee 45 durch Dritte, die nicht Mitglieder dieses Vereins gemäß Ziffer 1 sind, sind der Beitragsentwicklung entsprechend anzupassen.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2020 beschlossen und gilt ab sofort.